

29/SN-320/ME
1 von 4

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8520/9-1-1993

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telefax 61 3221155 bmoww
Telefax 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

An das
Präsidium des
Nationalrates

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW 9110

1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
z1 61 -GE/19 P3
Datum: 1. OKT. 1993
Verteilt 1.10.93 Klazz C

Zg Mose

Beigeschlossen werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993 übermittelt.

Beilagen

Wien, am 28. September 1993

Für den Bundesminister:

Dr. ZANT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolfgang Frost



REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8520/9-1-1993

An das
 Bundeskanzleramt

1010 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Teletex (232)3221155 bmoww
 Telex 61 3221155 bmoww
 Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
 Telefax (0222) 713 03 26
 Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
 Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
 DVR: 0090204

Sachbearbeiter: 9110
 Tel.: (0222) 711 62 DW

**Betr.: Besoldungsreform-Gesetz 1993;
Stellungnahme**

Zum Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993 nimmt das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf die im Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst erforderlichen Praxiszeiten wird vorgeschlagen, nach Z 2.15 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 eine Z 2.16 mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

"Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst

2.16 (1) Im Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine mindestens vierjährige Praxis in einem Betrieb des Nachrichten- oder Verkehrs wesen s, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, oder eine zweijährige derartige Praxis nach Absolvierung einer höheren technischen Lehranstalt.

(2) Sämtliche Erfordernisse werden für den Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst ersetzt durch eine Zeit von zehn Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb des Nachrichten- oder

- 2 -

Verkehrswesens, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, oder durch eine mindestens fünfjährige praktische Verwendung im Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst, in all diesen Fällen aber nur, wenn die für die Definitivstellung vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 erfolgreich abgeschlossen wurde."

Die Ziffern 2.16 bis 2.24 wären als Ziffern 2.17 bis 2.25 zu bezeichnen.

Die Ziffern 3.23 und 4.14 der Anlage 1 zum BDG 1979 hätten in Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage wie folgt zu lauten:

"Dienst bei der Schiffahrtspolizei

3.23 Im Dienst bei der Schiffahrtspolizei tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) die Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 30 m für die Donau und sonstige Binnengewässer (Schiffsführerpatent A),
- b) die Berechtigung zur selbständigen Bedienung und Wartung von Schiffsmaschinen und
- c) eine vierjährige Verwendung bei der Schiffahrtspolizei, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht."

"Dienst bei der Schiffahrtspolizei

4.14 Bei der Schiffahrtspolizei

- a) die Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 30 m für die Donau und sonstige Binnengewässer (Schiffsführerpatent A),

- 3 -

- b) die Berechtigung zur selbständigen Bedienung und Wartung von Schiffsmaschinen,
- c) eine dreijährige Verwendung bei der Schiffahrtspolizei, im gleichwertigen Schifffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern und
- d) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4."

Die in Z 3.33 Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Verordnungen über die Grundausbildung für die in Z 3.23 angeführten Verwendungen hätte ersatzlos zu entfallen (hier dürfte es sich um einen Zitierungsfehler handeln).

Im übrigen wird vorgeschlagen, die Anlage zur Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1978, BGBI.Nr. 9/1979 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B in der Fassung BGBI.Nr. 628/1989 um einen weiteren Punkt 55 zu ergänzen:

"55 Arbeitnehmerschutz und Verkehrs-Arbeitsinspektion".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 28. September 1993

Für den Bundesminister:

Dr. ZANT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: